§3

Abgabepreise für Heu und Stroh

Für Heu und Stroh, das von den Betrieben der VEB Kombinat Getreidewirtschaft an die Bedarfsträger für Heu und Stroh geliefert wird, gelten die in den Anlagen 3 und 4 zu dieser Anordnung festgelegten Abgabepreise.

§4

Abgabepreise für Heu und Stroh bei Direktabnahme

Wird Heu oder Stroh nach Abstimmung mit den Betrieben der VEB Kombinat Getreidewirtschaft durch den Bedarfsträger direkt von den LPG, VEG und anderen Betrieben übernommen, gelten die Abgabepreise nach den Anlagen 5 und **6** dieser Anordnung.

§5

Abgabepreise für Heu und Stroh ab Lager

Liefern die Betriebe der VEB Kombinat Getreidewirtschaft Heu und Stroh ab Lager, so ermäßigen sich die in den Anlagen 3 und 4 dieser Anordnung festgelegten Preise wie folgt:

bei Mengen bis	500 kg um 0,55 M/dt
bei Mengen über	500 kg um 0,85 M/dt.

§ 6

Frachtstellung

(1) Die Erzeugerpreise nach den Anlagen 1 und 2 dieser Anordnung verstehen sich für LPG, GPG (genossenschaftliche Produktion), VEG und ihre kooperativen Einrichtungen, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft sowie für kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung bis zur vereinbarten Abnahmestelle der Betriebe der VEB Kombinat Getreidewirtschaft) verladen.

(2) Die Abgabepreise nach den Anlagen 3 und 4 verstehen sich frei Bahn-Versandstation bzw. Kahn-Verladestelle. Die Gebühren, die von der Deutschen Reichsbahn im Zusammenhang mit dem Gleisanschluß berechnet werden, z. B. Gleisanschluß-, Zuführungs- und Stellgebühren sowie die sonstigen für den Gleisanschluß anfallenden Gebühren haben die Betriebe der VEB Kombinat Getreidewirtschaft zu tragen. Bei Verwendung von Wagendecken sind die Gebühren dafür von den Bedarfsträgern von Heu und Stroh zu tragen.

(3) Die Abgabepreise nach den Anlagen 5 und **6** verstehen sich ab Lagerplatz (Miete, Scheune) der LPG, VEG und anderen Betriebe.

§7

Handelsaufschläge

Beim Weiterverkauf von Heu und Stroh durch die Handelsbetriebe gelten folgende Aufschläge:

— bei Mengen bis 5 dt	0,90M/dt
— bei Mengen über 5 dt bis 25 dt	0,60M/dt
— bei Mengen über 25 dt oder volle Eisenbahnwagenladungen	0,35 M/dt.

Mit den Handelsaufschlägen sind die gesamten Kosten des Ein- und Verkaufs der Ware abgegolten.

§ 8

Lohnverarbeitungskosten für Häcksel

Die Kostensätze für die Lohnverarbeitung von Getreidestroh zu Häcksel sind von den Räten der Bezirke durch Preisbewilligungen festzulegen.

§9

Wirkung auf abgeschlossene Verträge

Diese Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die für Heu und Stroh ab Ernte 1971 zu erfüllen sind.

§10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Preisanordnung Nr. 617 vom 24. August 1956 — Anordnung über die Erfassungs-, Aufkauf- und Abgabepreise für Heu und Stroh sowie Häcksel — (GBl. I S. 665),

— Preisanordnung Nr. 617/1 vom 30. Juli 1965 — Anordnung über die Erfassungs-, Aufkauf- und Abgabepreise für Heu und Stroh sowie Häcksel — (GBl. И S. 618),

— Preisanordnung Nr. 617/2 vom 12. Juli 1966 — Anordnung über die Erfassungs-, Aufkauf- und Abgabepreise für Heu und Stroh sowie Häcksel — (GBl. II S. 485),

— die §§ 7 und **8** der Anordnung Nr. 3 vom 29. August 1967 über die Änderung von Erzeugerpreisbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBl. II S. 709).

Berlin, den 5. Juli 1971

Der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 77

Erzeugerpreise für Heu

ME: M/dt

Heuarten	lose Güteklasse I	II	III	gebündelt (Niederdruck) Güteklasse I	II	III	gepreßt (Hochdruck) Güteklasse I	II	III
Wiesenheu	21,-	17,-	12,-	22,-	18,-	13,-	25,-	21,-	16,-
Kleeheu, Luzerneheu, Bergheu	24,-	19,-	15,-	25,-	20,-	16,-	28,-	25.-	19,-